

## 340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 17. 11. 1987

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXX 1987 über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz — RPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Gerichtspraxis

§ 1. (1) Die Gerichtspraxis soll Personen, die die wissenschaftliche Berufsvorbildung abgeschlossen haben und zur Führung des akademischen Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften berechtigt sind, die Möglichkeit geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit bei Gericht fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen.

(2) Rechtspraktikanten sind Personen, die in Gerichtspraxis stehen.

#### Zulassung zur Gerichtspraxis

§ 2. (1) Auf die Zulassung zur Gerichtspraxis besteht in dem Ausmaß ein Rechtsanspruch, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist. Die Zulassung für einen längeren Zeitraum kann nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten erfolgen.

(2) Von der Gerichtspraxis sind Personen ausgeschlossen,

1. die nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen,
2. die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist,
3. gegen die wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
4. die für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wurden (§ 12 Abs. 2).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis sind die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen, ein handgeschriebener Lebenslauf und zwei Lichtbilder des Zulassungswerbers anzuschließen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt und ob er während der Gerichtspraxis voraussichtlich in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen wird; in diesem Fall ist dem Antrag auch eine Bestätigung des Dienstgebers anzuschließen, daß dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Rechtspraktikant kann die Erklärung, ob er die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, jederzeit schriftlich abändern.

(4) Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird kein Dienstverhältnis begründet.

#### Beginn der Gerichtspraxis

§ 3. (1) Die Gerichtspraxis beginnt mit dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Monatsersten. Wird die Gerichtspraxis nicht an diesem Tag angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, so tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt (§ 10) und die Gerichtspraxis am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am zwölften Arbeitstag nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Tag angetreten wird.

(2) Die Gerichtspraxis gilt auch dann als an einem Monatsersten angetreten, wenn sie am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

#### Angelobung

§ 4. (1) Der Rechtspraktikant hat bei Antritt der Gerichtspraxis gegenüber dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen wurde, folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit der Gerichtspraxis ver-

bundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen sowie insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit wahren werde.“

(2) Die Angelobung ersetzt den Schriftführereid nach § 15 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, und nach § 23 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631.

#### Ablauf der Ausbildung

§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes führt die Oberaufsicht über die Gerichtspraxis. Er hat zu bestimmen, bei welchen Gerichten, in welcher Dauer und in welchen Geschäftssparten ein Rechtspraktikant auszubilden ist (Ausbildungsplan).

(2) Die Ausbildung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat zumindest je vier Monate zu umfassen, wovon der Ausbildung in Zivilprozeßsachen und in Strafsachen zumindest je drei Monate vorbehalten werden sollen. Bei der Auswahl der Bezirksgerichte ist tunlichst den Bezirksgerichten der Vorzug zu geben, bei denen nicht mehr als zwölf Richterplanstellen systemisiert sind.

(3) Der Vorsteher des Gerichtes führt die Aufsicht über die Gerichtspraxis. Er hat den Rechtspraktikanten gegebenenfalls einzelnen Gerichtsabteilungen zuzuweisen. Der Vorsteher des Gerichtes und der Leiter der Gerichtsabteilung haben für eine dem Zweck der Gerichtspraxis entsprechende Ausbildung des Rechtspraktikanten Sorge zu tragen.

(4) Wünschen des Rechtspraktikanten zu der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes und vom Vorsteher des Gerichtes zu treffenden Auswahl soll nach Maßgabe der Erfordernisse der Ausbildung und der dienstlichen Interessen tunlichst entsprochen werden.

#### Gestaltung der Ausbildung

§ 6. (1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Rechtspraktikant durch Mithilfe an der Bearbeitung der bei Gericht vorkommenden Angelegenheiten der Rechtspflege einen möglichst umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit sowie in die Aufgaben der Geschäftsstelle erhält und die sonstigen gerichtlichen Einrichtungen kennenlernt. Er ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit heranzuziehen. Er ist — soweit dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist — auch als Schriftführer einzusetzen. Die Verwendung als Schriftführer hat grundsätzlich nicht im bloßen Schreiben nach Ansage zu bestehen.

(2) Bei fortgeschrittener Ausbildung ist der Rechtspraktikant unter Anleitung des Richters auch zur Entgegennahme mündlichen Anbringens und zu Vernehmungen außerhalb von Streit- und Hauptverhandlungen heranzuziehen.

(3) Rechtspraktikanten, die im zweiten Ausbildungsjahr stehen, können unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch bei der Staatsanwaltschaft ausgebildet werden.

#### Übungskurse

§ 7. (1) Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben (Aufnahmewerber), haben an den für Richteramtswürdiger eingerichteten Übungskursen (§ 14 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961) teilzunehmen. Nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen können für Aufnahmewerber auch eigene Übungskurse eingerichtet werden.

(2) Den Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, steht es frei, an den für Aufnahmewerber eingerichteten Übungskursen teilzunehmen.

#### Ausbildungsausweis und Beurteilung

§ 8. (1) Für den Rechtspraktikanten, der die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstrebt, ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und der mit der Ausbildung betraute Richter sowie die von diesem festgesetzte Gesamtnote einzutragen sind. Die Gesamtnote ist in sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes festzusetzen und dem Rechtspraktikanten auf dessen Ersuchen mündlich mitzuteilen. Nach Beendigung der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aufzubewahren.

(2) Bei Aufnahmewerbern ist § 12 Abs. 1 und 2 des Richterdienstgesetzes sinngemäß anzuwenden.

#### Allgemeine Pflichten

§ 9. (1) Der Rechtspraktikant hat sich mit Fleiß und Eifer der Ausbildung zu widmen und die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft und zielstrebig zu erfüllen. Er hat die Anordnungen der mit seiner Ausbildung betrauten Organe zu befolgen.

(2) Der Rechtspraktikant hat die Befolgung einer Anordnung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs. 1 bis 3 des Richterdienstgesetzes; sie besteht auch nach Beendigung der Gerichtspraxis fort.

(4) Der Rechtspraktikant hat die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten. Soweit es der Dienst- und Verhandlungsablauf ausnahmsweise erfordern, hat er auf Anordnung auch außerhalb der gerichtli-

chen Dienststunden zur Verfügung zu stehen. Eine Heranziehung außerhalb der gerichtlichen Dienststunden ist durch Freizeit auszugleichen.

(5) Zu Beginn seiner Ausbildung in Strafsachen hat der Rechtspraktikant solche Kurzschriftkenntnisse nachzuweisen, die ihn zur Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad befähigen. Dieser Nachweis entfällt bei einem Rechtspraktikanten, der auf Grund einer körperlichen Behinderung die Kurzschrift nicht anwenden kann.

#### Abwesenheit von der Gerichtspraxis

§ 10. Ist ein Rechtspraktikant durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten, so hat er dies ohne Verzug dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

#### Meldepflichten

§ 11. Der Rechtspraktikant hat Änderungen seines Namens, seines Familienstandes oder seines Wohnsitzes, die Aufnahme, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts, die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens sowie eine strafgerichtliche Verurteilung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Wege des Vorstehers des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, zu melden. Allfällige weitere Meldepflichten bleiben unberührt.

#### Pflichtenverletzung

§ 12. (1) Ein Rechtspraktikant, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, ist durch den Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, nachweislich zu ermahnen.

(2) Ein Rechtspraktikant, der trotz Ermahnung weiterhin seine Pflichten verletzt oder eine nach Art und Schwere besonders ins Gewicht fallende Pflichtverletzung begeht, ist von der Gerichtspraxis auszuschließen. Dabei ist je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung eine Frist von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren zu setzen, bis zu deren Ablauf der Rechtspraktikant in allen Oberlandesgerichtssprengeln von einer neuerlichen Zulassung zur Gerichtspraxis ausgeschlossen bleibt.

(3) In dringenden Fällen können sowohl der Vorsteher des Bezirksgerichtes als auch der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die einstweilige Ausschließung des Rechtspraktikanten von der Gerichtspraxis verfügen; sie sind jedoch verpflichtet, hievon gleichzeitig und unmittelbar dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Mitteilung zu

machen, der ohne Verzug über die Aufrechterhaltung der getroffenen Maßnahme zu entscheiden hat.

(4) Tritt nachträglich ein Umstand ein, auf Grund dessen der Rechtspraktikant nicht zur Gerichtspraxis zugelassen worden wäre, ist mit einer Ausschließung vorzugehen; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Freistellung

§ 13. (1) Für ein Ausbildungsjahr hat der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten sechs Monaten eines Ausbildungsjahres auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt.

(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Rechtspraktikanten vom Vorsteher des Gerichtes über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlaß angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.

#### Unterbrechung und Beendigung durch Erklärung

§ 14. (1) Der Rechtspraktikant kann die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Die Erklärung ist unverzüglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes weiterzuleiten.

(2) Eine unterbrochene Gerichtspraxis kann vom Rechtspraktikanten nach vorheriger schriftlicher Meldung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer fortgesetzt werden, wobei die fortzusetzende Gerichtspraxis nach einer frei gewählten Unterbrechung jeweils nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonates, ansonsten an dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmten Arbeitstag angetreten werden darf.

(3) Ist eine Gerichtspraxis 15 Monate unterbrochen, so gilt sie als beendet.

### Unterbrechung durch Zeitablauf

§ 15. Ist ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung in einem Ausbildungsjahr länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, so gilt seine Gerichtspraxis als unterbrochen.

### Ausbildungsbeitrag

§ 16. Den Rechtspraktikanten gebührt für die Dauer der Gerichtspraxis ein Ausbildungsbeitrag.

### Höhe des Ausbildungsbeitrages

§ 17. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 70 vH des monatlichen Gehalts eines Richteramtsanwärters einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 1 und der Haushaltszulage gemäß § 19.

### Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

§ 18. (1) Einem Rechtspraktikanten, der neben der Gerichtspraxis in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts steht, gebührt der Ausbildungsbeitrag nur insoweit, als der Monatsbezug aus dem Dienstverhältnis und der monatliche Ausbildungsbeitrag zusammen den monatlichen Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse III, Verwendungsgruppe A, nicht übersteigen; sinngemäß gilt dies auch für die Sonderzahlungen.

(2) Einem Rechtspraktikanten, der die Gerichtspraxis vor dem letzten Arbeitstag im Monat beendet oder unterbricht oder der von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wird, gebührt nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen ist. Sinngemäß gebührt auch bei der Sonderzahlung nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist.

(3) Solange ein Rechtspraktikant nicht die im § 9 Abs. 5 vorgesehenen Kurzschriftkenntnisse nachweist, steht der Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Ausbildung in Strafsachen nur zur Hälfte zu; sinngemäß gilt dies auch für die Sonderzahlungen.

(4) Für die Zeit, in der der Rechtspraktikant eigenmächtig der Ausbildung fernbleibt, ohne einen Rechtfertigungsgrund zu bescheinigen, entfällt der Ausbildungsbeitrag, wobei Abs. 2 sinngemäß Anwendung findet.

### Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß

§ 19. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen betreffend Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß sind auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß nur für Zeiträume zustehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt, und daß die Auszahlung jeweils gleichzeitig mit dem Ausbildungsbeitrag zu erfolgen hat.

(2) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß entfällt, wenn der Rechtspraktikant aus Gründen, die nicht im Ausbildungsinteresse gelegen sind, auf seinen Wunsch einem anderen als dem der Wohnung nächstgelegenen Bezirksgericht (Gerichtshof erster Instanz) zugewiesen wird.

(3) Hat der Rechtspraktikant nur deshalb keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß, weil er zur Vermeidung regelmäßiger Fahrten zwischen dem Gericht, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, und der nächstgelegenen Wohnung sich am Sitz des Ausbildungsgerichtes eine vorübergehende Unterkunft nimmt, so gebührt ihm als Ersatz für die Unterkunftskosten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des sonst gebührenden Fahrtkostenzuschusses. Auf diese Aufwandsentschädigung sind § 15 Abs. 5 erster Satz und § 20 b Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sinngemäß anzuwenden.

### Auszahlung

§ 20. (1) Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages, der Haushaltszulage und des Fahrtkostenzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Rechtspraktikanten anzugebendes Konto. Die Überweisung ist so vorzunehmen, daß dem Rechtspraktikanten die für den laufenden Kalendermonat gebührenden Beträge am letzten Arbeitstag des Monats zur Verfügung stehen.

(2) Die Überweisung der Sonderzahlungen hat gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen zu erfolgen. Bei Beendigung der Gerichtspraxis hat die Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Beendigung zu erfolgen.

### Ersatz von Übergenüssen und Verjährung

§ 21. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergennüsse), die Verjährung des Anspruches auf Leistung und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen bestimmen sich nach den §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956.

### Pfändungsschutz

§ 22. Bei einer Exekution auf den Ausbildungsbeitrag gilt dieser als ein dem Arbeitseinkommen

gleichgestellter Bezug im Sinne des § 2 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450.

#### **Reisegebühren**

§ 23. Die für Richteramtswärter geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind mit Ausnahme der Abschnitte V bis VII des I. Hauptstückes auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß als Dienort der Sitz des jeweiligen Ausbildungsgerechtes gilt.

#### **Mutterschutz**

§ 24. Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gelten für weibliche Rechtspraktikanten sinngemäß.

#### **Zulassung auf Grund eines ausländischen Studiums**

§ 25. Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und der deutschen Sprache so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung zu folgen vermögen, können nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Gerichtspraxis zugelassen werden.

#### **Amtsbestätigung**

§ 26. Der Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Amtsbestätigung über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten. Diese Amtsbestätigung ist nur auf Antrag auszustellen.

#### **Zuständigkeit und Verfahren**

§ 27. Auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzu-

wenden. Zuständige Behörde ist der Präsident des Oberlandesgerichtes. Über Berufungen hat der Bundesminister für Justiz zu entscheiden. Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Ausschließung von der Gerichtspraxis verfügt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Verweisungen**

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Zulassungen zur Gerichtspraxis auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem Tage der Kundmachung erfolgen. Zulassungen auf Grund der aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes weiter wirksam.

(3) Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. §§ 16 und 17 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896,
2. das Gesetz RGBl. Nr. 1/1911 über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten und
3. die Verordnung RGBl. Nr. 5/1911 zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

## VORBLATT

### **Problem:**

Das Institut der Gerichtspraxis ist derzeit in drei Gesetzen, von denen zwei aus der Zeit um die Jahrhundertwende stammen, und in einer Verordnung aus dem Jahre 1911 geregelt. Das dritte Gesetz, nämlich das Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz ist nur befristet für die Zeit vom 1. Oktober 1986 bis 31. Dezember 1987 in Kraft gesetzt worden. Im Justizausschußbericht über das Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß bis zum 31. Dezember 1987 eine umfassende Neuregelung des Instituts der Gerichtspraxis erfolgt und die derzeit auf mehrere Rechtsquellen verstreuten Bestimmungen zu einem Gesetzeswerk zusammengefaßt werden.

### **Ziel:**

Zusammenfassung der Vorschriften über die Gerichtspraxis und zeitgemäße Regelung dieser für die praktische Ausbildung der Juristen unverzichtbaren Einrichtung.

### **Inhalt:**

Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis. Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Gerichtspraxis.

Festlegung eines Anspruches auf Zulassung zur Gerichtspraxis in dem Ausmaß, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist.

Regelung von Ablauf und Gestaltung der Ausbildung; Aufzählung der Pflichten der Rechtspraktikanten und Festlegung der Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen. Einbau der Bestimmungen des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes.

Einbau der Bestimmungen über den Anspruch auf Freistellung sowie über die Unterbrechung und Beendigung der Gerichtspraxis.

Schaffung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

### **Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Institut der Gerichtspraxis sowie die daraus erfließenden Rechte und Pflichten der Rechtspraktikanten einerseits und der Justizbehörden andererseits sind in dem Gesetz vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten, in der Verordnung RGBl. Nr. 5/1911 zum Vollzuge des genannten Gesetzes, in den §§ 16 und 17 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, und seit 1. Oktober 1986 auch im Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 374/1986, geregelt. Das letztgenannte Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 wieder außer Kraft.

Wie aus dem Bericht des Justizausschusses (1051 Blg. NR XVI. GP) zum Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz hervorgeht, soll durch die Befristung der Geltung des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes sichergestellt werden, daß bis zum 31. Dezember 1987 eine umfassende Neuregelung des Instituts der Gerichtspraxis erfolgt und die derzeit auf mehrere Rechtsquellen verstreuten Bestimmungen zu einem Gesetzeswerk zusammengefaßt werden.

Diesem Anliegen soll durch den vorliegenden Entwurf entsprochen werden. Die wesentlichen Punkte des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis;
- Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Gerichtspraxis;
- Festlegung eines Anspruches auf Zulassung zur Gerichtspraxis in dem Ausmaß, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist;
- Regelung von Ablauf und Gestaltung der Ausbildung; Aufzählung der Pflichten der Rechtspraktikanten und Festlegung der Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen;
- Einbau der Bestimmungen des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 374/1986, über die finanziellen Ansprüche aus der Gerichtspraxis (Anspruch auf Ausbildungsbeitrag, Haushaltszulage, Fahrt-

kostenzuschuß und Reisegebühren sowie sinngemäße Anwendung der §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979);

- Einbau der Bestimmungen über den Anspruch auf Freistellung sowie über die Unterbrechung und Beendigung der Gerichtspraxis;
- Schaffung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 B-VG („Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte“), aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Justizpflege“ sowie hinsichtlich des § 22 aus „Zivilrechtswesen“) und hinsichtlich der Regelung des § 24 auch aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“).

Mit der Vollziehung eines Bundesgesetzes nach dem vorliegenden Entwurf ist kein finanzieller Mehraufwand verbunden.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, daß durch die vorgesehene Neuregelung der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Rechtspraktikanten keine Änderung erfährt. Rechtspraktikanten sind nach wie vor gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 ASVG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert) und darüber hinaus auch noch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz versichert. Zu diesbezüglichen Detailfragen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 23. Juni 1986 (abgedruckt im Bericht des Justizausschusses zum Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz — 1051 Blg. NR XVI. GP) verwiesen.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, am 1. Oktober 1978 wurden in Österreich die Weichen für die Beibehaltung der zweistufigen Juristenausbildung, bei der theoretische und praktische Ausbildung getrennt und nacheinander erfolgen, gestellt. Damit ist die Bedeutung des seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts

bestehenden Instituts der Gerichtspraxis als Brücke zwischen theoretischer Universitätsausbildung und juristischer Praxis nicht nur erhalten geblieben, sondern sogar noch verstärkt worden. Der vorgesehene § 1 beinhaltet erstmals eine gesetzliche Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis, nachdem der Gesetzgeber bei seinen bisherigen Regelungen stets nur an die Einrichtung der Gerichtspraxis angeknüpft hat, ohne eine Umschreibung dieses Begriffes zu geben.

Die Gerichtspraxis steht allen Personen offen, die die wissenschaftliche Berufsvorbildung abgeschlossen haben und zur Führung des akademischen Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften berechtigt sind. Dies trifft sowohl für die Personen zu, die die im Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und in der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung, BGBl. Nr. 148/1979, vorgesehenen Diplomprüfungen abgelegt haben, als auch auf diejenigen, die die in der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung 1945, StGBI. Nr. 164, vorgesehenen Staatsprüfungen bestanden haben.

Für Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, findet sich im § 25 eine Sonderregelung.

#### Zu § 2:

Die Absolvierung einer Gerichtspraxis (in der Dauer von neun Monaten) ist derzeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, idF BGBl. Nr. 556/1985) als Berufsvoraussetzung, für eine Ernennung zum Beamten der Verwendungsgruppe A bei der Finanzprokuratur (Anlage 1 Z 1.3. lit. e des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333) als Ernennungserfordernis sowie für eine Eintragung als Notariatskandidat (§ 117 a Abs. 2 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, idF BGBl. Nr. 522/1987) als Eintragungserfordernis festgelegt. Nach der Regierungsvorlage einer Novelle zum Richterdienstgesetz (236 Blg. NR XVII. GP), die noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten soll, ist auch für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst eine neunmonatige Gerichtspraxis als Ernennungserfordernis vorgesehen.

In der Praxis wurde schon bisher davon ausgegangen, daß auf die Zulassung zur Gerichtspraxis in dem Ausmaß ein Rechtsanspruch besteht, als die Gerichtspraxis als Berufs- oder Ernennungserfordernis vorgesehen ist. Künftig soll dieser Anspruch ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben sein. Der Anspruch auf Zulassung soll unabhängig davon bestehen, ob sich der Zulassungswerber dem Beruf, für den die Gerichtspraxis als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, oder einem anderen Beruf zuwenden will. Das Ausmaß

des Anspruches auf Absolvierung der Gerichtspraxis wird sich nach derjenigen Gesetzesbestimmung richten, die die längste Gerichtspraxis als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorsieht.

Die Zulassung zu einer längeren (nach der derzeitigen Rechtslage mehr als neunmonatigen) Gerichtspraxis soll sich nach den budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten richten. Bis vor kurzem erfolgte die Zulassung zur Gerichtspraxis grundsätzlich auf die Dauer eines Jahres. Zur Verwirklichung der Sparmaßnahmen der Bundesregierung mußten jedoch die Präsidenten der Oberlandesgerichte mit Erlaß vom 14. Juli 1987, JMZ 599.00/6-III 1/87, angewiesen werden, Rechtspraktikanten bis auf weiteres nur mehr auf die Dauer von zehn Monaten zur Gerichtspraxis zuzulassen. Wie lange diese Maßnahme aufrecht erhalten werden muß, wird von der weiteren Budgetlage und von der Zahl der Absolventen des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums abhängen. § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes legt die Kriterien für die Ermessensausübung bei Zulassung zu einer längeren (derzeit mehr als neunmonatigen) Gerichtspraxis fest.

Zu den Ausschlußtatbeständen des Abs. 2 ist anzumerken, daß schon bisher die volle Handlungsfähigkeit als Zulassungsvoraussetzung angenommen wurde, ohne daß dies allerdings im Gesetz ausdrücklich vorgesehen gewesen wäre.

Der Entwurf verzichtet darauf, die Vertrauenswürdigkeit als Zulassungsvoraussetzung vorzusehen, zumal dieser Begriff immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Statt dessen werden im Abs. 2 Z 2 und 3 jedem Auslegungszweifel entzogene Kriterien aufgestellt, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, daß die für eine bei Gericht tätige Person erforderliche Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben ist.

Im Abs. 3 wird der bisherigen Praxis folgend festgelegt, welche Unterlagen der Zulassungswerber seinem Zulassungsantrag anzuschließen hat. Auch die Erklärung, ob der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, war schon bisher vorgesehen. Von ihr hängt ab, ob der Rechtspraktikant gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfes nach den für Richteramtswärter geltenden Bestimmungen (§ 12 Abs. 1 und 2 RDG) zu beurteilen ist und ob für den Rechtspraktikanten eine Pflicht zur Teilnahme an den Übungskursen besteht (§ 7 Abs. 1 des Entwurfes).

Die Erklärung über ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf § 18 Abs. 1 des Entwurfes von Bedeutung. Im Falle eines derartigen Dienstverhältnisses soll die Bestätigung des Dienstgebers sicherstellen, daß der Dienstgeber Kenntnis von der Absolvierung der Gerichtspraxis hat und daß dienstliche Interessen der Absolvierung der Gerichtspraxis nicht entgegen-

genstehen. Die Dienstgeberbestätigung wird von der jeweiligen Dienstbehörde bzw. bei privatrechtlich Bediensteten von der Dienststelle auszustellen sein, die im Falle eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Dienstbehörde wäre; ist eine Dienstbehörde nicht eingerichtet, wird die Bestätigung von der Stelle auszufertigen sein, die den Dienstvertrag abgeschlossen hat.

Abs. 4 entspricht § 1 Abs. 2 des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes. Da auf die Zulassung zur Gerichtspraxis unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, woraus sich die Pflicht des Bundes ergibt, solche Rechtsverhältnisse einzugehen, kann durch die Zulassung zur Gerichtspraxis ein Dienstverhältnis nicht begründet werden. Für die Begründung eines Dienstverhältnisses müßte die Möglichkeit, die Vertragspartner frei zu wählen, gegeben sein (vgl. im übrigen auch § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 170/1973 über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, § 18 Abs. 1 der zum Bundesgesetz erhobenen Verordnung BGBl. Nr. 381/1925 betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1986 sowie § 2c Abs. 1 des Vertragsdienstetengesetzes 1948 idF BGBl. Nr. 388/1986).

Zur Frage der Rechtsnatur des Dienstverhältnisses wurde im übrigen bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz (992 Blg. NR XVI. GP) folgendes ausgeführt:

„Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis (vom 5. Oktober 1985, V 13/85-6) auch mit der Frage des Rechtsverhältnisses der Rechtspraktikanten zum Bund auseinandergesetzt und hat festgestellt, daß dieses Rechtsverhältnis durch Hoheitsakt begründet wird und daher ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis ist. Diese Rechtsansicht findet sich bereits auch im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1954, Zl 2530/52. Dort wird ausgeführt, daß sich der Hoheitsakt der (planstellenungebundenen) Zulassung vom Hoheitsakt der Ernennung, der eine im jährlichen Stellenplan vorgesehene Planstelle zur Voraussetzung hat, dadurch unterscheidet, daß durch die Zulassung kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet wird. Im Gegensatz zur Ernennung ist die Zulassung zur Gerichtspraxis nicht vom Willen der Justizbehörden abhängig, sich die Dienste einer Person zu sichern, sondern vom Willen einer Person, sich die für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Dieser durch die Judikatur erfolgten Klarstellung soll im Gesetz selbst Rechnung getragen werden.“

#### Zu § 3:

Diese Regelung entspricht einem Erfordernis der Praxis, um Unklarheiten bei Nichtantritt oder ver-

spätetem Antritt der Gerichtspraxis zu beseitigen. Die Frist von zwölf Arbeitstagen ist abgestimmt auf § 15 des Entwurfes.

#### Zu § 4:

Derzeit haben die Rechtspraktikanten gemäß § 16 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes bei Antritt der Gerichtspraxis die Ausführung der übertragenen Geschäfte und die Verschwiegenheit in Sachen des Dienstes eidlich zu geloben. Die Eidesformel ergibt sich aus Anhang V der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.

Nachdem das Richterdienstgesetz für die Richteramtswärter nur eine Angelobung vorsieht (§ 5 RDG), kann auch bei den Rechtspraktikanten auf eine Beeidigung verzichtet werden. Die Gelöbnisformel wird in eine zeitgemäße Fassung gebracht.

#### Zu § 5:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes entscheidet derzeit (§ 16 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes) und soll auch künftig (§ 27 des Entwurfes) über die Zulassung zur Gerichtspraxis entscheiden. Es ist daher naheliegend, ihm auch ausdrücklich die Oberaufsicht über die Gerichtspraxis zu übertragen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit soll für jeden Rechtspraktikanten ein konkreter Ausbildungsplan gestaltet werden. Die wichtigsten Ausbildungsstationen werden durch Abs. 2 vorgegeben. Die bezirksgerichtliche Ausbildung soll tunlichst bei kleineren, insbesondere ländlichen Bezirksgerichten erfolgen, weil gerade durch die Überschaubarkeit dieser Bezirksgerichte in angemessener Zeit ein umfassender Einblick in den Gerichtsbetrieb vermittelt werden kann. Die Obergrenze mit zwölf systemisierten Richterplanstellen wurde deswegen gewählt, weil Gerichte mit mehr als zwölf systemisierten Richterplanstellen bereits Gerichtshofgröße erreichen. Der Ausbildungsplan soll auch sicherstellen, daß es nicht wieder wie in den letzten Jahren zu einer dem Ausbildungsinteresse zuwiderlaufenden Ballung von Rechtspraktikanten bei städtischen Bezirksgerichten kommt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die von Christa Pelikan verfaßte Studie „Das Gerichtsjahr — eine Untersuchung zur Berufssozialisation der Juristen“ zu verweisen, die im Heft 54 der „Kriminalsoziologischen Bibliographie“ veröffentlicht wurde. Dort wird auf Seite 24 ausgeführt: „Zur Ausbildungsbeziehung wäre noch anzumerken, daß aus den Gesprächen hervorging, daß jene Rechtspraktikanten, die an einem Gericht außerhalb Wiens zuteilt waren, die Erfahrung einer besonders intensiven Betreuung gemacht haben; darüberhinaus sind ihre Lernerfahrungen vielfältiger und zugleich umfassender.“ Andererseits kommt Christa Pelikan auf Grund ihrer Gespräche mit Rechtspraktikanten zu dem Ergebnis, daß die Erfahrungen der Rechtspraktikanten mit Zuteilungen zu Rechtsmittelsenaten durchwegs negativ sind und von den Rechts-

praktikanten als unglücklich bezeichnet werden. Diese Untersuchungsergebnisse werden bei der Erstellung von Ausbildungsplänen zu beachten sein.

Wie bisher (vgl. § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911) soll der Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, die Aufsicht über die Gerichtspraxis führen. Neu ist vorgesehen, daß sowohl der Vorsteher des Gerichtes als auch der Richter, dem der Rechtspraktikant zugewiesen wird, für eine dem Zweck der Gerichtspraxis entsprechende Ausbildung des Rechtspraktikanten Sorge zu tragen haben. Diese neu vorgesehene Bestimmung korrespondiert mit dem in der Regierungsvorlage einer Novelle zum Richterdienstgesetz vorgesehenen § 58 a, der den Richter verpflichten soll, ihm zugeteilte Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten vorschriftsmäßig auszubilden.

#### Zu § 6:

Diese Bestimmung baut im wesentlichen auf dem bisherigen § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, auf und setzt bewußt die Heranziehung als Schriftführer an das Ende des Abs. 1. Der vorletzte Satz des Abs. 1 stimmt inhaltlich mit § 10 Abs. 1 letzter Satz RDG überein, der den Einsatz der Richteramtsanwärter als Schriftführer regelt. Die Heranziehung als Schriftführer kommt in erster Linie in Strafsachen besondere Bedeutung zu, weil dort der Schriftführer den entscheidungswesentlichen Sachverhalt grundsätzlich selbständig zu erfassen hat. Trotz der für die Ausbildung besonderen Bedeutung der Schriftführertätigkeit in Strafsachen soll die Heranziehung auch in diesem Bereich zehn Verhandlungsstunden in der Woche nicht überschreiten, zumal für die Wiedergabe der Verhandlungsprotokolle ein etwa gleich großer Zeitaufwand erforderlich ist. In diesem Zusammenhang soll ausdrücklich festgehalten werden, daß es nicht Aufgabe des Rechtspraktikanten sein kann, die von ihm aufgenommenen Verhandlungsprotokolle selbst in Maschinschrift zu übertragen. Es ist dem Rechtspraktikanten vielmehr Gelegenheit zu geben, das kurzschriftlich aufgenommene Protokoll entweder einer Schreibkraft unmittelbar oder auf Schallträger zu diktieren.

Abs. 2 trägt den derzeitigen Gegebenheiten in der Praxis Rechnung und ist im übrigen auf § 10 Abs. 1 RDG idF der Regierungsvorlage einer Novelle zum RDG abgestimmt.

Einem mehrfach geäußerten Wunsch der Praxis folgend soll ein Rechtspraktikant im zweiten Ausbildungsjahr auch bei der Staatsanwaltschaft ausgebildet werden können. In der Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach §§ 5 und 27 des Entwurfes tritt dadurch keine Änderung ein. Die Aufgaben, die ansonsten nach diesem Entwurf dem Vorsteher des Gerichtes zukommen, werden

vom Leiter der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen sein. Anzumerken ist noch, daß nach der derzeitigen Praxis ohnehin nur Aufnahmewerber ein zweites Ausbildungsjahr absolvieren können und daher nur für sie eine Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft in Betracht kommt.

#### Zu § 7:

Derzeit steht es gemäß § 10 der Verordnung vom 8. Jänner 1911, RGBl. Nr. 5, den Rechtspraktikanten frei, an den Übungskursen der Richteramtsanwärter teilzunehmen. Künftig sollen die Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, zur Teilnahme an Übungskursen verpflichtet sein, zumal gemäß § 15 RDG die Zeit der Gerichtspraxis in den Ausbildungsdienst der Richteramtsanwärter einzurechnen ist.

Da Übungskurse nur dann sinnvoll durchgeführt werden können, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist, können Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, nur dann an Übungskursen teilnehmen, wenn für Rechtspraktikanten eigene Übungskurse eingerichtet werden.

#### Zu § 8:

Diese Bestimmung folgt im wesentlichen dem bisherigen § 11 der Verordnung vom 8. Jänner 1911, RGBl. Nr. 5. Um dem gelegentlich erhobenen Vorwurf zu begegnen, über Rechtspraktikanten würden „Geheimaufzeichnungen“ geführt, werden die einzelnen Punkte des Ausbildungsausweises gesetzlich festgelegt. Die vom jeweiligen Ausbildungsrichter festzusetzende Gesamtnote stellt eine gutachtliche Äußerung dar, die schon der Natur der Sache nach einer Anfechtung im Rechtsmittelweg nicht zugänglich ist (vgl. die Entscheidung des VwGH vom 21. Jänner 1987, ZI 86/01/0232). Sie hat den Zweck, im Falle einer späteren Bewerbung um die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst bzw. überhaupt in den öffentlichen Dienst die Entscheidungsgrundlage zu verbreitern. In die gemäß § 26 des Entwurfes auszustellende Amtsbestätigung sind die einzelnen Gesamtnoten nicht aufzunehmen.

Die Beurteilung der Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, hat ausschließlich in sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 1 und 2 des Richterdienstgesetzes (idF der Regierungsvorlage 236 Blg. NR XVII. GP) zu erfolgen.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält den vielfach geforderten Pflichtenkatalog für Rechtspraktikanten (vgl. den Bericht des Justizausschusses zum Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz, 1051 Blg. NR XVI. GP).

Zur Verschwiegenheitspflicht (Abs. 3) ist anzumerken, daß die Zitierung des Richterdienstgesetzes bereits auf die Regierungsvorlage einer Novelle zum RDG (319 Blg. NR XVII. GP) abstellt. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird im Hinblick auf § 27 des Entwurfes dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes obliegen.

Der Pflichtenkatalog umfaßt auch künftig die Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden, die derzeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr festgesetzt sind (vgl. § 8 der Verordnung vom 8. Jänner 1911, RGBl. Nr. 5). Eine sinngemäße Anwendung des § 60 RDG, der den Richter an keine feste Dienstzeit bindet, wird — selbst im Hinblick darauf, daß Rechtspraktikanten „nur“ in einem Ausbildungsverhältnis stehen — nicht in Erwägung gezogen, da die Pflicht zur Einhaltung von Dienststunden, wie sie den Großteil aller unselbständig Tätigen und etwa im Gerichtsbereich auch die Rechtspfleger trifft, den jungen Juristen in seinen Lebenserfahrungen nur bereichern kann.

Soweit der Rechtspraktikant auf Grund der Notwendigkeiten des Dienst- und Verhandlungsablaufes auch außerhalb der gerichtlichen Dienststunden herangezogen wird, wird tunlichst auf seine persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Die Ausbildung des Rechtspraktikanten umfaßt auch seine Heranziehung als Schriftführer insbesondere in Strafsachen (siehe § 6 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz des Entwurfes und die Erläuterungen hiezu). Die Heranziehung als Schriftführer wird nur dann sinnvoll möglich sein, wenn der Rechtspraktikant auch über entsprechende Kurzschriftkenntnisse verfügt. Er muß zumindest in der Lage sein, als Schriftführer Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad aufzunehmen und wiederzugeben. Die Ablegung einer Prüfung zum Nachweis der Kurzschriftkenntnisse ist nicht erforderlich. Um dem Rechtspraktikanten Gelegenheit zu geben, noch während der Gerichtspraxis die erforderlichen Kurzschriftkenntnisse zu erwerben, wird gegebenenfalls der betreffende Ausbildungsplan so zu gestalten sein, daß der Rechtspraktikant zunächst in Zivilprozeßsachen und dann erst in Strafsachen ausgebildet wird.

#### Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält Anzeigepflichten, wie sie grundsätzlich alle unselbständig Tätigen, einschließlich der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, treffen.

#### Zu § 11:

Hier sind die Meldepflichten festgelegt, deren Erfüllung zur Vollziehung des vorgesehenen Bundesgesetzes erforderlich ist. Die angesprochenen weiteren Meldepflichten ergeben sich unter ande-

rem aus § 19 Abs. 1 dieses Entwurfes in Verbindung mit § 5 Abs. 6 bzw. § 20 b Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956.

#### Zu § 12:

Diese Bestimmung folgt im wesentlichen § 17 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes. Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung eine Disziplinarmaßnahme gesetzt werden kann. Die Ausschließung von der Gerichtspraxis obliegt nach § 27 des Entwurfes dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Nach der zuletzt zitierten Bestimmung haben Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Ausschließung von der Gerichtspraxis verfügt wird, keine aufschiebende Wirkung.

Neu ist vorgesehen, daß sowohl der Vorsteher des Bezirksgerichtes als auch der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die einstweilige Ausschließung des Rechtspraktikanten von der Gerichtspraxis gegen gleichzeitige Meldung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen können. Mit der Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes tritt die vom Vorsteher des Bezirksgerichtes oder vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz gesetzte Provisorialmaßnahme außer Kraft. Gegen die einstweilige Ausschließung von der Gerichtspraxis ist kein Rechtsmittel vorgesehen, zumal ja ohnehin der Präsident des Oberlandesgerichtes eine Entscheidung treffen muß, gegen die das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden kann.

Im Falle der Ausschließung nach Abs. 4 kommt selbstverständlich keine Fristsetzung nach Abs. 2 in Betracht.

#### Zu § 13:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, idF BGBl. Nr. 374/1986.

Im Abs. 3 ist neu vorgesehen, daß dem Rechtspraktikanten aus wichtigen persönlichen Gründen vom Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, über das im Abs. 1 angeführte Freistellungsausmaß hinaus eine dem Anlaß angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden kann. Die Gewährung einer derartigen Freistellung ist nicht davon abhängig, wie lange der Rechtspraktikant bereits in Gerichtspraxis gestanden ist.

#### Zu §§ 14 und 15:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, idF BGBl. Nr. 374/1986. Zu § 14 Abs. 2 ist ergänzend festzuhalten, daß der Wiederantritt der Gerichtspraxis nicht im Verbrauch eines Freistellungsanspruches bestehen kann, sondern die

tatsächliche Wiederaufnahme der Ausbildung voraussetzt. Auch ein eigenmächtiges und unberechtigtes Fernbleiben kann selbstredend nicht als Antritt bzw. Wiederantritt der Gerichtspraxis gewertet werden.

#### Zu §§ 16 bis 24:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen aus dem Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 374/1986, übernommen.

Im § 18 Abs. 1 wird nicht nur — wie bisher im § 3 Abs. 1 des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes — auf Dienstverhältnisse zum Bund, sondern wegen verschiedentlich geltend gemachter Gleichheitserwägungen auf Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts abgestellt. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 3 des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes (992 Blg. NR XVI. GP) mit dem Beifügen verwiesen, daß es die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht zulassen, Rechtspraktikanten, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts (bereits) ein Dienst Einkommen in Höhe des Anfangsgehaltes eines A-Beamten im Bundesdienst beziehen und denen überdies die Absolvierung der Gerichtspraxis ermöglicht wird, auch (noch zusätzlich) aus Budgetmitteln einen Ausbildungsbeitrag zu gewähren.

§ 18 Abs. 3 sieht vor, daß der Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Ausbildung in Strafsachen nur zur Hälfte zusteht, wenn der Rechtspraktikant nicht die im § 9 Abs. 5 vorgesehenen Kurzschriftkenntnisse nachweist. Auf Grund der früheren erlaßmäßigen Regelungen war bei fehlenden Kurzschriftkenntnissen der Ausbildungsbeitrag zur Gänze zu entziehen. Das Ausmaß der Kürzung wurde deswegen mit 50 vH gewählt, weil bei der Ausbildung in Strafsachen rund die Hälfte der Wochendienstzeit auf die Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen entfällt (siehe die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 letzter Satz dieses Entwurfes). Die Kürzung auf die Hälfte sollte einem Rechtspraktikanten Ansporn genug sein, sich die erforderlichen Kurzschriftkenntnisse anzueignen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 9 Abs. 5 hingewiesen.

Der Ausbildungsbeitrag steht nach § 18 Abs. 3 des Entwurfes ex lege nur zur Hälfte zu. Nur auf Antrag wird ein entsprechender Feststellungsbescheid zu erlassen sein.

§ 18 Abs. 4 enthält einen für alle unselbständig Tätigen geltenden Rechtsgrundsatz. Durch ein eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Fernbleiben wird die Gerichtspraxis an sich noch nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Gerichtspraxis ist in den §§ 14 und 15 des Entwurfes abschließend geregelt. Gegebenenfalls wird bei einem eigen-

mächtigen und ungerechtfertigten Fernbleiben mit einer Ausschließung nach § 12 des Entwurfes vorzugehen sein. Hinsichtlich der Pflichtversicherung eines Rechtspraktikanten während eines eigenmächtigen und ungerechtfertigten Fernbleibens wird auf Punkt I 4. Absatz der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 23. Juni 1986 (abgedruckt im Bericht des Justizausschusses zum Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz — 1051 Blg. NR XVI. GP) hingewiesen.

§ 23 verdeutlicht die bisherige Rechtslage, wonach als „Dienstort“ im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 für Rechtspraktikanten der Sitz des jeweiligen Ausbildungsgerichtes (und nicht wie für Richteramtsanwärter der Sitz des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der Richteramtsanwärter seinen Wohnsitz hat) gilt. Die unterschiedliche Regelung gegenüber Richteramtsanwärtern war überhaupt Voraussetzung dafür, daß den Rechtspraktikanten ein Anspruch auf Reisegebühren bei Dienstreisen eingeräumt werden konnte.

#### Zu § 25:

Personen, die an einer ausländischen Hochschule oder Universität ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, soll der Praxis folgend (in erster Linie sind Südtiroler und Liechtensteiner als Zulassungswerber aufgetreten) die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden, in Österreich eine Gerichtspraxis zu absolvieren. Diese Personen haben allerdings keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis. Sie können nur nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Gerichtspraxis zugelassen werden.

#### Zu § 26:

Über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten werden immer wieder Amtsbestätigungen verlangt. Diesem Bedürfnis soll Rechnung getragen und den Rechtspraktikanten ein ausdrücklicher Anspruch auf die Ausstellung einer Amtsbestätigung eingeräumt werden.

#### Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit und die anzuwendenden Verfahrensvorschriften. Auf das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 wurde deswegen nicht zurückgegriffen, weil dieses Gesetz auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und nicht auf Ausbildungsverhältnisse abstellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Feber 1987, A 11/86, hingewiesen, wonach über sämtliche aus dem Ausbildungsverhältnis resultierende tatsächliche oder vermeintliche Rechte und Pflichten des Rechtspraktikanten mit Bescheid zu entscheiden ist.

Der Berufung gegen einen Ausschließungsbescheid wird deswegen die aufschiebende Wirkung aberkannt, weil es die Kürze der Gerichtspraxis und deren Ausbildungsfunktion erfordern, mit der Ausschließung ex lege die Suspendierung zu verbinden, und Rechtsmittel gegen Suspendierungen auch in anderen Bereichen (vgl. § 112 Abs. 6 BDG 1979 sowie § 149 Abs. 2 RDG) keine aufschiebende Wirkung haben.

**Zu § 28:**

Im vorliegenden Entwurf wird auf eine Reihe von Bundesgesetzen verwiesen, die in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden sollen. § 28 dient der Klarstellung, daß es sich bei diesen Verweisungen um dynamische Verweisungen handelt. Die Form einer generellen Bestimmung wird des-

wegen gewählt, um nicht bei jedem Zitat eine dynamische Verweisung normieren zu müssen.

**Zu § 29:**

Der Inkrafttretenstermin ergibt sich durch das Auslaufen des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1987.

Die Vollziehungsklausel entspricht den im Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987 getroffenen Umschreibungen des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Justiz (Angelegenheiten der Justizverwaltung, der ordentlichen Gerichte sowie Exekutionswesen) und des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Arbeitnehmerschutzrecht).